



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein
(Azubiwerksgesetz - AzubiWG)**

**Gesetz über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein
(Azubiwerksgesetz - AzubiWG)**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein“ (Azubiwerk) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Träger der Anstalt ist das Land Schleswig-Holstein. Das Azubiwerk steht unter der Rechtsaufsicht des für berufliche Bildung zuständigen Ministeriums (Ministerium), soweit sich nicht aus § 4 Absatz 3 etwas anderes ergibt.

§ 2

Satzung

(1) Das Azubiwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Satzung.

(2) Die Satzungen des Azubiwerks bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Im Rahmen der Genehmigung der Satzung ist auf eine Ausgestaltung der Wirtschaftsführung nach einheitlichen Grundsätzen hinzuwirken.

§ 3

Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags mit einer oder einem Ausbildenden in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder nach Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz ausgebildet werden,
2. Personen, die eine schulische Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Schule des Ge-

sundheitswesens absolvieren, sofern diese Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt,

3. Personen, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst in der Laufbahngruppe 1 oder der Laufbahngruppe 2.1. absolvieren, sofern sie keine Studierenden im Sinne des Studentenwerkgesetzes sind,
4. Personen, die an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III in einem anerkannten Ausbildungsberuf teilnehmen, welche die Möglichkeit einer Anrechnung auf eine Ausbildung begründet und während derer die Person nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SchulG berufsschulpflichtig ist,
5. Personen, die sich in einer Maßnahme einer beruflichen Umschulung befinden, die sich gemäß einer Umschulungsordnung oder einer Regelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet (§ 60 Berufsbildungsgesetz, § 42l Handwerksordnung).

(2) Auszubildende in Schleswig-Holstein sind Auszubildende im Sinne des Absatz 1, deren Ausbildungsstätte sich im Land Schleswig-Holstein befindet.

(3) Das Ministerium kann durch Verordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang dieses Gesetz auch auf weitere Personen anzuwenden ist, insbesondere auf Personen in Fort- und Weiterbildung, soweit diese durch eine öffentlich-rechtliche Ordnung geregelt und mit einer Berufsausbildung vergleichbar ist.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Azubiwerk unterstützt die wirtschaftliche und soziale Förderung der Auszubildenden in Schleswig-Holstein. Diese zentrale Aufgabe des Azubiwerkes umfasst

1. die Schaffung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende,
2. die wirtschaftliche und soziale Förderung der Auszubildenden durch Beratung hinsichtlich bestehender Unterstützungsangebote und der

Schaffung eigener finanzieller Unterstützungsangebote, wie beispielsweise einer Azubistarhilfe sowie eines Notlagenfonds,

3. die Bereitstellung und Unterhaltung wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen zur Betreuung der Auszubildenden, insbesondere die Schaffung von sozialen und psychologischen Beratungsangeboten für Auszubildende.

(2) Das Azubiwerk soll die kulturellen Interessen der Auszubildenden fördern und hierzu Angebote schaffen oder Kooperationen eingehen.

(3) Das Ministerium kann dem Azubiwerk Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen, sofern das Land die Kosten hierfür übernimmt.

(4) Die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Organe, weitere Gremien

(1) Organe des Azubiwerks sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Die Satzung hat als weiteres Gremium einen Beirat zum Azubiwerk vorzusehen, der die Organe des Azubiwerks berät.

(3) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Für Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen können gesicherte elektronische Verfahren genutzt werden. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn das Gremium dies beschließt; dieser Beschluss kann ebenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht nach näherer Regelung in der Satzung aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes, darunter ein Mitglied des Landtags, der Auszubildenden, der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Sinne des § 71 Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder des § 91 Seearbeitsgesetz sowie der An-

bieterinnen und Anbieter einer schulischen Berufsausbildung. Die Satzung kann vorsehen, dass dem Verwaltungsrat weitere Personen angehören. Die Satzung hat Regelungen für die Stellvertretung von Mitgliedern des Verwaltungsrats zu treffen. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes bestehen.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen

1. die Übernahme neuer eigener Aufgaben des Azubiwerkes,
2. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. der Erlass und die Änderung von Satzungen,
6. die Zustimmung zum Erwerb oder zur Verfügung über Grundstücke,
7. die Aufnahme von Darlehen, die einen von der Satzung bestimmten Betrag übersteigen, die Übernahme von Bürgschaften sowie ihnen wirtschaftlich gleichstehende Geschäfte und
8. die Übertragung von Aufgaben auf Dritte und der Beitritt zu Vereinen oder Gesellschaften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 8 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Soll die Zustimmung versagt werden, sind die Gründe dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand Berichte anfordern und entgegennehmen.

(5) Nähere Bestimmungen trifft die Satzung.

(6) Der Verwaltungsrat erlässt eine Wahlordnung, die die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden regelt. Soweit erforderlich, erlässt der Verwaltungsrat Wahlordnungen für die Wahl weiterer Vertreterinnen und Vertreter.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Verwaltung des Azubiwerks und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand kann dem Verwaltungsrat Fragen zur Beschlussfassung oder Beratung vorlegen. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Der Vorstand ist dem Land für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich, die dem Azubiwerk nach § 4 Absatz 3 übertragen werden.

(2) Der Vorstand vertritt das Azubiwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

(3) Der Vorstand haftet dem Azubiwerk für den ihm in Ausübung seiner Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens drei Personen.

(5) Hält der Vorstand einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er diesen Beschluss binnen zwei Wochen zu beanstanden und auf Abhilfe beim Verwaltungsrat zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, berichtet der Vorstand an das Ministerium.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sollen über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

§ 8

Engagement von an der Ausbildung beteiligter Parteien

(1) An der Ausbildung beteiligte Akteurinnen und Akteure - insbesondere die für die Berufsbildung zuständigen Stellen im Sinne des § 71 Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und des § 91 Seearbeitsgesetz, Berufsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - sollen die Möglichkeit bekommen, sich mit eigenen Angeboten in die Leistungen des Azubiwerkes einzubringen.

(2) Der Vorstand trifft für das Azubiwerk auf Einzelfallbasis die Entscheidung darüber, ob durch Dritte bereitgestellte Angebote im Namen des Azubiwerkes angeboten werden sollen.

§ 9

Wirtschaftsführung

- (1) Das Azubiwerk stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der bis zum 1. August des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dem Ministerium anzuzeigen ist.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Das Azubiwerk kann einen Darlehensfonds errichten, der ein Sondervermögen des Azubiwerks bildet und für den ein eigener Wirtschaftsplan entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1 aufzustellen ist. Für Verbindlichkeiten des Darlehensfonds haftet nur das Sondervermögen. Die näheren Bestimmungen werden durch Satzung geregelt.

§ 10

Finanzierung

- (1) Das Azubiwerk finanziert sich durch Entgelte für seine Leistungen, insbesondere durch Mieteinnahmen aus der Vermietung von Wohnheimplätzen, im Übrigen durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des Landeshaushalts oder von Dritten.
- (2) Das Azubiwerk ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Das Azubiwerk ist berechtigt, Rücklagen zu bilden.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 4 erlässt das Ministerium nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die erste Satzung des Azubiwerkes und beruft auf der Grundlage der von ihm erlassenen Satzung den Verwaltungsrat ein.
- (2) Bis zum ersten Zusammentritt des Verwaltungsrates darf das Ministerium die Satzung ändern. Die Befugnisse des Ministeriums als Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem

Studierende in Schleswig-Holstein erhalten durch die Angebote des Studentenwerks Schleswig-Holstein verschiedene Unterstützungsleistungen. Diese umfassen insbesondere die Bereitstellung von Wohnheimplätzen sowie das Angebot von Beratungs- und Betreuungsangeboten.

Eine vergleichbare Unterstützungsinfrastruktur für Auszubildende im Land besteht bisher nicht.

Dabei sehen sich Auszubildende häufig Herausforderungen gegenüber, die denen von Studierenden ähneln. Besonders in Ballungsgebieten gestaltet es sich für viele schwierig, eine Wohnung zu finden, die mit ihrer Ausbildungsvergütung finanzierbar ist. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kommt nach Auswertung ihrer Ausbildungsumfrage 2026 zu dem Ergebnis, dass fast zwei Drittel aller Betriebe Handlungsbedarf beim Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende sehen; in Schleswig-Holstein 73% der an der Umfrage teilnehmenden Betriebe. Initiativen von Betrieben und Kommunen wie z.B. Azubi Bude auf Sylt oder Crew House in St. Peter-Ording sind nicht geeignet, das Problem flächendeckend zu lösen. Die bisher vorhandenen Unterstützungsstrukturen beziehen sich im Wesentlichen auf Internatsunterbringung während der Berufsschulblöcke und der ÜLU-Lehrgänge und nicht auf das Wohnen während der Ausbildung in einer auswärtigen Ausbildungsstätte, wo die Auszubildenden ca. 70% der Ausbildungszeit verbringen.

Auszubildende befinden sich wie Studierende in einer Umbruchphase und müssen im Zuge ihrer Ausbildung Anforderungen von verschiedenen Seiten gerecht werden und würden daher ebenfalls von auf sie zugeschnittenen Beratungsangeboten profitieren. Überdies besteht auch bei Auszubildenden der Bedarf nach finanziellen Förderungsmöglichkeiten, die ihnen helfen, ihre Ausbildung bei finanziellen Engpässen weiter beschreiten zu können.

Vor diesem Hintergrund würden Auszubildende in besonderem Maße von einer Schaffung und Bündelung von Unterstützungsangeboten profitieren, wie sie für Studierende bereits in vielfältiger Form zur Verfügung stehen.

II. Lösung

Kernanliegen des Gesetzes ist die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein“ (kurz: Azubiwerk). Durch die Errichtung eines Azubiwerks sollen auch Auszubildende noch stärker von Unterstützungsleistungen profitieren, die mit denen vergleichbar sind, die das Studentenwerk gegenüber Studierenden erbringt. Durch das Gesetz wird so eine bislang bestehende Lücke im Förderangebot geschlossen.

Durch die Schaffung vergleichbarer Unterstützungsstrukturen wie die des Studentenwerks für Studierende wird die Gleichwertigkeit von Studium und Ausbildung gestärkt. Die Entscheidung für eine berufliche Ausbildung wird hierdurch attraktiver gemacht und die Ausbildung als Bildungsweg strukturell aufgewertet.

Das Azubiwerk wird sich auf drei zentrale Tätigkeitsfelder fokussieren: auf die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für Auszubildende, auf die Koordination bestehender und die Schaffung neuer finanzieller Unterstützungsangebote sowie auf den Aufbau einer zentralen Beratungsstruktur für Auszubildende.

Eine Aufgabe des Azubiwerkes wird es sein, bezahlbaren Wohnraum für Auszubildende zur Verfügung zu stellen. Insbesondere in Regionen mit besonders angespannten Wohnungsmärkten und somit kaum bezahlbarem Wohnraum für Auszubildende sollen Auszubildenden-Wohnheime entstehen, in denen Auszubildende für die Dauer ihrer Ausbildung konstant wohnen können. Hierfür wird das Azubiwerk eigenständig oder gemeinsam mit geeigneten Kooperationspartnern Auszubildenden-Wohnheime errichten. Die Mietpreise in diesen Wohnheimen werden so gestaltet, dass die Bezahlbarkeit für die Auszubildenden gesichert ist.

Ein weiteres zentrales Tätigkeitsfeld des Azubiwerkes wird das Anbieten und die Koordination finanzieller Unterstützungsleistungen für Auszubildende sein. Denn die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Auszubildende sind häufig nicht bekannt und auch im Angebot ausbaufähig. Das Azubiwerk wird bestehende Angebote besser vermitteln und neue eigene Angebote schaffen.

Bestehende finanzielle Hilfen sollen hierbei durch das Azubiwerk gebündelt werden. Das Azubiwerk wird Unterstützung und Beratung bei der Beantragung von Kindergeld, Wohngeld, Berufsausbildungsbeihilfe und anderen finanziellen Unterstützungs-

leistungen anbieten. Dabei wird eine enge Zusammenarbeit mit den Stellen angestrebt, die für die Gewährung der einzelnen Leistungen zuständig sind (insbesondere Familienkasse, Agenturen für Arbeit, Kommunen).

Als neues finanzielles Unterstützungsinstrument wird die Azubistarhilfe geschaffen, im Rahmen derer Auszubildenden ein Einmalbetrag ausgezahlt wird, wenn diese aus einer Bedarfsgemeinschaft kommend erstmalig eine Ausbildung antreten. Das Azubiwerk wird außerdem einen Notlagenfonds schaffen, welcher den Zweck hat, Auszubildenden in besonderen finanziellen Notlagen kurzfristig und unbürokratisch Unterstützung zukommen lassen zu können. Vorbild hierfür ist der Darlehensfonds des Studentenwerks.

Die dritte maßgebliche Aufgabe des Azubiwerks wird die Bereitstellung und Unterhaltung wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen zur Betreuung der Auszubildenden sein. So benötigen Auszubildende vertrauliche und kostenlose Hilfe bei persönlichen Problemen oder ausbildungsbezogenen Krisen. Wesentlich wird hier der Aufbau einer zentralen Beratungsstruktur für Auszubildende sein, die insbesondere soziale und psychologische Beratungsangebote sowie eine allgemeine Verweisberatung umfassen wird.

Das AzubiWG dient der Errichtung des Azubiwerks als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und definiert dessen zentrale Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Verfasstheit der Organe der Anstalt. Die weitergehende Ausgestaltung der inneren Angelegenheiten des Azubiwerks erfolgt durch Satzung. Dies gewährleistet eine größere Flexibilität für zukünftige Erweiterungen und Anpassungen, da Änderungen der Satzung des Azubiwerks durch die Organe des Azubiwerks selbst vorgenommen werden können und hierfür dann nicht jeweils ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden muss. Die wesentlichen Eckpunkte für das Wirken des Azubiwerks sind im Gesetzestext des AzubiWG festgelegt.

Träger des Azubiwerks soll das Land Schleswig-Holstein werden. Die Finanzierung der Anstalt wird durch Zuschüsse des Trägers gewährleistet. Das für berufliche Bildung zuständige Ministerium wird die Rechtsaufsicht über das Azubiwerk ausüben.

Die Organe der Anstalt werden der Verwaltungsrat und der Vorstand sein.

Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzes sind:

1. Rechtsstellung und Satzungsbefugnis

Das Azubiwerkgesetz ist der formale Errichtungsakt der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 42 Absatz 1 Nummer 1 LVwG, legt die Trägerschaft des Landes fest und unterstellt das Azubiwerk unter die Rechtsaufsicht des für berufliche Bildung zuständigen Ministeriums. Ferner wird die Befugnis des Azubiwerks festgelegt, seine inneren Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeit für die ergänzende unterstützende Infrastruktur für Auszubildende im Land Schleswig-Holstein bei gleichzeitiger Abgrenzung zum durch die Regelungen des BBiG abgedeckten Bereichs. Die Gruppe der Auszubildenden im Sinne dieses Gesetzes wird definiert. Außerdem wird eine Zuweisung von zentralen Aufgaben an die Anstalt vorgenommen.

3. Innere Organisation

Ferner gestaltet das Gesetz die Organe des Azubiwerks unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Beteiligten in wesentlichen Grundzügen aus.

4. Wirtschaftsführung und Finanzierung

Das Gesetz enthält Regelungen zu den Grundsätzen der Wirtschaftsführung des Azubiwerks und zu dessen Finanzierung.

5. Schlussbestimmungen

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Azubiwerk Schleswig-Holstein wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 41 Absatz 1 LVwG ausgestaltet.

Es unterliegt nicht der Fachaufsicht, sondern lediglich der Rechtsaufsicht des für berufliche Bildung zuständigen Ministeriums. Das Azubiwerk ist daher eine vom Ministerium unabhängige juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Handlungen

durch das für berufliche Bildung zuständige Ministerium nicht im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Entscheidungen, sondern lediglich unter dem Aspekt der Rechtmäßigkeit kontrolliert werden.

Zu § 2 Absatz 1:

Das Azubiwerk verfügt, wie jede Anstalt des öffentlichen Rechts über eine eigene ausdrücklich im Gesetz festgehaltene Kompetenz, seine inneren Angelegenheiten selbst durch Satzung zu regeln. Die Satzung enthält Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Aufgaben und die Organe des Azubiwerkes sowie deren Befugnisse, soweit sie nicht durch das Gesetz bestimmt werden (siehe § 44 Absatz 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)). Das Gesetz gibt daher lediglich den organisatorischen Rahmen vor, den das Azubiwerk eigenverantwortlich ausgestalten kann. Dadurch kann das Azubiwerk seine Strukturen und Abläufe an veränderte Bedürfnisse anpassen, ohne dass der Landtag hierfür das AzubiWG ändern muss.

Zu § 2 Absatz 2:

Die Genehmigungspflicht für Satzungen entspricht den Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes für Anstalten (siehe § 44 Absatz 3 LVwG) und dient dazu, sicherzustellen, dass die Satzungen des Azubiwerks im Vorwege auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden und so sichergestellt wird, dass diese mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Durch die Genehmigungspflicht kann das Ministerium daher im Sinne einer präventiven Rechtsaufsicht tätig werden. Auch bei der Genehmigung für Satzungen ist das Ministerium auf eine Rechtskontrolle beschränkt; ihm stehen keine fachaufsichtlichen Kompetenzen zu.

Zu § 3 Absatz 1:

Die Definition des Auszubildendenbegriffs erfasst sämtliche Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden.

Nummer 1 betrifft die duale Berufsausbildung. Die Formulierung ist an § 1 Absatz 1 Nummer 1 Berufsschulverordnung angelehnt. Die Regelung erfasst auch die Ausbildung bei öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, ausgenommen die Ausbildung im Beamtenverhältnis.

Nummer 2 betrifft die schulische Berufsausbildung an den im Gesetz genannten Einrichtungen, sofern der Schulbesuch zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

Hierzu gehören auch Personen in den Ausbildungen gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (derzeit Auszubildende in der Holzbildhauerei sowie zu so genannten Assistenzberufen). Demgegenüber fallen Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I, die zwar möglicherweise eine Anrechnung ihrer Schulzeit auf eine nach Abschluss begonnene Ausbildung nach § 7 Absatz 1 BBiG erlangen können, nicht unter den Auszubildenden-Begriff im Sinne des Azubiwerksgesetzes. Denn der Besuch der Berufsfachschule I dient dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses, aber nicht dem Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses, wie es beim Besuch der Berufsfachschule II und III der Fall ist.

Nummer 3 betrifft die Ausbildung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und 2.1. Sie werden gesondert genannt, da es sich bei ihnen nicht um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes handelt (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 BBiG).

Über Nummer 4 werden außerdem Personen erfasst, die an vergleichbaren auf die Erlangung eines Berufsabschlusses gerichteten Maßnahmen teilnehmen, während derer für die Personen eine Berufsschulpflicht besteht. Abgegrenzt wird diese Gruppe über das Kriterium der Berufsschulpflichtigkeit und das Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses als maßgebliches Merkmal zur Definition der Gruppe der Auszubildenden.

Nummer 5 betrifft Personen in einer Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 60 BBiG und des § 42I HwO. Andere Umschulungen sind nicht erfasst.

Zu § 3 Absatz 2:

Das Azubiwerk richtet sich an Auszubildende in Schleswig-Holstein. Maßgeblich ist, ob die betriebliche oder schulische Ausbildungsstätte in Schleswig-Holstein ist (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Variante 2, § 24 Absatz 5 Schulgesetz).

Zu § 3 Absatz 3:

Hierdurch eröffnet sich für das Ministerium die Möglichkeit, ohne erneutes Gesetzgebungsverfahren im Wege einer Verordnung flexibel zu reagieren, sobald erkennbar wird, dass eine Erweiterung des in § 3 Absatz 2 definierten Nutzerkreises des Azubi-

werks um bestimmte Gruppen nachträglich als sachgerecht erscheint. So können beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher in Fort- und Weiterbildung oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von so genannten Meisterkursen im Handwerk von einer solchen Verordnung erfasst werden. Richtschnur für die Erweiterung des Nutzerkreises ist die Vergleichbarkeit mit Auszubildenden nach Absatz 1.

Zu § 4 Absatz 1:

Das Azubiwerksgesetz unterscheidet zwischen der „zentralen“ Aufgabe des Azubiwerkes, die wirtschaftliche und soziale Förderung der Auszubildenden in Schleswig-Holstein zu unterstützen (Absatz 1), und anderen Aufgaben, die das Azubiwerk wahrnehmen kann (Absatz 2) bzw. die ihm auferlegt werden können (Absatz 3).

Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 2 konkretisiert die zentrale Aufgabe des Azubiwerkes, wobei mit der Formulierung „umfasst“ zum Ausdruck kommt, dass diese Aufzählung einer näheren Ausgestaltung durch die Satzung des Azubiwerkes zugänglich ist.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1:

Die Schaffung und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum geschehen über die Errichtung von Auszubildenden-Wohnheimen. Diese werden eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern errichtet. Der so geschaffene Wohnraum soll vorrangig dem dauerhaften Wohnen dienen. Unbenommen bleibt auch die Möglichkeit, Räume temporär zu vermieten, zum Beispiel an Auszubildende, die Blockunterricht haben.

Die Einzelheiten zur Miethöhe und zur Vergabe von Wohnheimplätzen an einzelne Auszubildende regelt das Azubiwerk durch seine Satzung und entsprechende Richtlinien. Unter anderem kann das Azubiwerk bestimmen, wie die monatliche Miete der Wohneinheiten gedeckelt wird und ob oder wie Inhaberinnen oder Inhaber von Ausbildungsstätten Belegrechte an den Wohnheimplätzen erwerben können.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2:

Da die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Auszubildende häufig nicht bekannt sind und darüber hinaus auch weniger umfangreich sind als solche für Studierende, ist es eine zentrale Aufgabe des Azubiwerkes, bestehende finanzielle Hilfen besser zu vermitteln und darüber hinaus neue Unterstützungsangebote zu schaffen.

Die eigenen Unterstützungsangebote umfassen insbesondere die Vermittlung einer Azubistarhilfe und einen Notlagenfonds für Auszubildende in besonders schwierigen Lebenslagen.

Dabei wird darauf geachtet, keine Leistungen für Auszubildende anzubieten, welche mit bereits durch Bundesrecht geregelten Leistungen in Konflikt geraten könnten, wie z.B. der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), welche in den §§ 56 ff. SGB III geregelt ist. Die konkret zu schaffenden Leistungen regelt das Azubiwerk durch seine Satzung oder durch interne Richtlinien.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3:

Es mangelt an zentralen Beratungs- und Betreuungsstrukturen für Auszubildende, welche mit denen durch das Studentenwerk für Studierende angebotenen Leistungen vergleichbar wären. Daher soll eine zentrale Aufgabe des Azubiwerks sein, ein vergleichbares Beratungsangebot aufzubauen, welches an die spezifischen Beratungsbedürfnisse von Auszubildenden angepasst ist.

Die einzelnen Beratungs- und Betreuungsangebote werden durch die Satzung und ggf. weitere interne Regelungen des Azubiwerkes geregelt. Zentrale Bestandteile sollen eine psychologische Beratung sowie eine Beratung für Auszubildende mit chronischen Erkrankungen und mit Behinderung sein. Das Azubiwerk kann im durch das Gesetz eröffneten Rahmen weitere Beratungs- und Betreuungsangebote schaffen. Dazu können auch wirtschaftliche Einrichtungen gehören.

Zu § 4 Absatz 2:

Hierdurch wird festgelegt, dass das Azubiwerk auch kulturelle Angebote für Auszubildende anbieten kann. Vorstellbar sind solche auch in Kooperation mit Dritten, wie etwa den Volkshochschulen. Auch selbstorganisierte Angebote von Auszubildenden oder Betrieben können Teil des kulturellen Angebots des Azubiwerks sein.

Zu § 4 Absatz 3:

Um in Zukunft dem Azubiwerk Aufgaben durch das Ministerium übertragen zu können, wird die Auftragsübertragung durch Gesetz erlaubt. Die Regelung entspricht § 3 Absatz 2 StudWG.

Zu § 4 Absatz 4:

Diese Regelung stellt klar, dass durch die Regelungen über das Azubiwerk in die Zuständigkeiten der nach dem BBiG zuständigen Stellen nicht eingegriffen wird. Dies betrifft daher die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern sowie alle weiteren nach dem BBiG zuständigen Stellen (siehe §§ 71 ff. BBiG), außerdem die Handwerkskammern und ggf. weitere zuständige Stellen nach der Handwerksordnung und die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. als zuständige Stelle nach dem Seearbeitsgesetz.

Zu § 5 Absatz 1:

Das Azubiwerk hat zwei Organe: Der Vorstand verantwortet das operative Geschäft, während der Verwaltungsrat die grundlegenden Entscheidungen nach § 6 Absatz 2 trifft.

Anders als es das Gesetz über das Studentenwerk Schleswig-Holstein regelt, ist für das Azubiwerk keine dreigliedrige Aufteilung der Gremien in Verwaltungsrat, Vorstand und Geschäftsführung vorgesehen. Stattdessen vereint ein hauptamtlicher Vorstand die Leitungsfunktion und die Führung der laufenden Geschäfte in sich, statt diese Funktionen wie im Studentenwerksgesetz auf den Vorstand und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aufzuteilen.

Diese Regelung wird getroffen, da die Einbindung von Auszubildenden in einem Vorstandsgremium mit Leitungsfunktionen nach Vorbild von § 7 StudWG nicht angezeigt erscheint.

Dies ist der Fall, da die Mitgliedschaft in einem solchen Vorstandsgremium, das die Geschäfte des Azubiwerks leitet, den für Auszubildende leistbaren zeitlichen Aufwand überschreiten dürfte. Im Vergleich zur Tätigkeit als Mitglied im Verwaltungsrat wäre für diese Aufgabe eine höhere Sitzungsfrequenz erforderlich. Die damit verbundene zeitliche Belastung ließe sich neben der regulären Ausbildung nur schwer bewältigen und würde, um angemessen durch die Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden ausgeübt werden zu können, eine Verlängerung der Ausbildungszeit erfordern. Für Auszubildende ist eine solche Verlängerung der Ausbildungszeit jedoch jedenfalls bei einer dualen Struktur der Ausbildung deutlich

schwerer realisierbar als für Studierende. So tragen die Ausbildungsbetriebe die Kosten der Ausbildung und haben daher ein berechtigtes Interesse daran, dass diese ohne durch Gremienarbeit ausgelöste Verzögerungen abgeschlossen wird.

Insofern ist es sachgerecht, die Leitungsfunktion einem hauptamtlichen Vorstand zuzuordnen. Die angemessene Partizipation der Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden, der Ausbildungsbetriebe (über die Kammern) und gegebenenfalls weiterer Beteiligter wird durch die nach § 6 Absatz 2 dem Verwaltungsrat zustehenden Kontrollrechte gewährleistet. Zudem stellt die Regelung des § 6 Absatz 2 sicher, dass die maßgeblichen Entscheidungen über das Azubiwerk dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Zu § 5 Absatz 2:

Neben den Organen Verwaltungsrat und Vorstand kann die Satzung für das Azubiwerk weitere Gremien vorsehen. Die Satzung muss einen Beirat zum Azubiwerk vorsehen. Der Beirat soll die Organe – also den Vorstand und den Verwaltungsrat – beraten. Die Zusammensetzung des Beirates, die Bestellung seiner Mitglieder und die konkreten Aufgaben bestimmt die Satzung.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Zulassung verschiedener Formen der Sitzungsdurchführung verleiht den Gremien des Azubiwerks eine erhöhte Flexibilität. Hierzu trägt auch die Möglichkeit bei, in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Die Einzelheiten, unter anderem zur Durchführung von Sitzungen unter Einsatz digitaler Medien, regelt das Azubiwerk durch seine Satzung oder aufgrund seiner Satzung in einer Geschäftsordnung. Dabei kann es auch bestimmen, ob und ggf. wie hybride Sitzungen durchgeführt werden.

Zu § 6 Absatz 1:

Im Verwaltungsrat kommen die unterschiedlichen an der Ausbildung beteiligten Akteure zusammen. Er bildet das zentrale Organ der Selbstverwaltung des Azubiwerks.

Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Aufteilung auf die verschiedenen Interessensgruppen wie auch die Mandatsdauer der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist Gegenstand der Satzung. Auch das Vorgehen bezüglich

der Bestimmung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds bei Sitzungsterminen wird durch die Satzung geregelt.

Das Azubiwerksgesetz gibt nur vor, dass dem Verwaltungsrat die Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Akteure notwendigerweise angehören. Die Satzung bestimmt, welche Stellen des Landes die Vertreterinnen und Vertreter des Landes bestellen. Insoweit kommen neben dem für berufliche Bildung zuständigen Ministerium auch das für Wirtschaft zuständige Ministerium oder das SHIBB in Betracht. In der Vorschrift ist außerdem geregelt, dass zu den Vertreterinnen und Vertretern des Landes ein Mitglied des Landtags gehören muss. Dies dient der parlamentarischen Einbindung der Tätigkeit des Azubiwerks. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes repräsentieren das Land als Träger des Azubiwerkes und in allen Funktionen, die es in der beruflichen Bildung ausübt (z.B. als Gesetz- und Verordnungsgeber für die berufliche Bildung und das Berufsschulwesen, als Schulaufsicht, als Ausbildungsstätte, als Dienstherr von Lehrkräften an beruflichen Schulen).

Die Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden werden nach der zu erlassenden Wahlordnung gewählt (Absatz 6 Satz 1).

Zuständige Stellen für die Berufsbildung im Sinne des § 71 BBiG sind die Handwerkskammern, die Industrie- und Handelskammern und die weiteren dort genannten berufsständischen Kammern. Die Handwerkskammern sind auch zuständige Stelle für die Berufsbildung nach der Handwerksordnung. Zuständige Stelle für die Berufsbildung nach dem Seearbeitsgesetz ist die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.

Anbieterinnen und Anbieter einer schulischen Berufsausbildung sind zahlreiche öffentlich-rechtliche (unter anderem Kreise und kreisfreie Städte) und private Träger. Die Satzung hat die nähere Verteilung zu regeln. Soweit es an einer Organisation der Träger der schulischen Ausbildung fehlt, die eine hinreichend repräsentative Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern ermöglicht, ist ggf. ergänzend eine Wahlordnung zu erlassen (Absatz 6 Satz 2).

Die Satzung kann darüber hinaus vorsehen, dass dem Verwaltungsrat weitere Personen angehören, z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften. Das Gesetz enthält sich insoweit bewusst konkreter Vorgaben. Das Azubiwerk wird bei der Ausgestaltung seiner Satzung neben einer möglichst breiten Repräsentanz der betroffe-

nen Gruppen auch berücksichtigen müssen, dass der Verwaltungsrat eine arbeitsfähige Größe hat.

Das Gesetz gibt vor, dass die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates aus Vertreterinnen und Vertretern des Landes besteht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Land Träger der Anstalt ist.

Zu § 6 Absatz 2:

Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Azubiwerks, wie sie in § 6 Absatz 2 aufgeführt sind.

Zu § 6 Absatz 3:

Das Zustimmungserfordernis des Ministeriums für berufliche Bildung zur Wahl und zur Abberufung der Mitglieder des Vorstands sichert dem Land eine Kontrollmöglichkeit über die verantwortungsvolle Vorstandsposition. Aufgrund der Erheblichkeit und der teilweise eingeschränkten Irreversibilität eines Beschlusses über die Übertragung von Aufgaben auf Dritte oder des Beitritts zu Vereinen oder Gesellschaften nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 ist für diese ebenfalls ein Genehmigungsvorbehalt des für berufliche Bildung zuständigen Ministeriums vorgesehen.

Zu § 6 Absatz 4:

Gegenüber dem Vorstand kann der Verwaltungsrat durch die Anforderung von Berichten seine Kontrollfunktion ausüben. Durch die Regelung wird der Informationsfluss zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sichergestellt.

Zu § 6 Absatz 5:

Im Rahmen der Satzung zu treffende Bestimmungen zum Verwaltungsrat betreffen mindestens Regelungen über die Einberufung des Verwaltungsrats und über die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung. Die Satzung sollte darüber hinaus vorsehen, dass der Verwaltungsrat sich eine Geschäftsordnung geben kann, die Einzelheiten über die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung im Umlaufverfahren regelt.

Zu § 6 Absatz 6:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden werden durch Wahl im Kreise der Auszubildendenschaft bestimmt. Dies dient der Partizipation und demokratischen Teilhabe der Gruppe der Auszubildenden an der Tätigkeit des Azubiwerks. Die Modalitäten der Wahl regelt die vom Verwaltungsrat zu beschließende Wahlordnung. Eine solche Wahlordnung ist erforderlich, da „die Auszubildenden“ - anders als die Studierendenschaft einer Hochschule (§ 72 Absatz 1 Hochschulgesetz) - keine verfasste Körperschaft bilden. Für die landesweite Wahl von Auszubildendenvertreterinnen und -vertretern kann daher nicht auf bestehende Wahlverfahren bzw. Delegationsverfahren zurückgegriffen werden.

Zu § 7 Absatz 1:

Der Vorstand übt die Leitungsfunktion aus und ist gleichzeitig für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Während der Verwaltungsrat die in § 6 Absatz 2 festgelegten grundlegenden Entscheidungen für die Anstalt trifft, obliegt dem Vorstand die Wahrnehmung der übrigen Leitungsaufgaben sowie die Führung des Tagesgeschäfts. Angesichts des Umfangs und der besonderen Verantwortung, die mit der Vorstandstätigkeit einhergehen, wird die Vorstandsposition hauptamtlich ausgestaltet.

Zu § 7 Absatz 2:

Der Vorstand vertritt das Azubiwerk nach außen. Die Satzung bestimmt, ob, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt oder ob sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Azubiwerkes befugt sind.

Zu § 7 Absatz 3:

Die Vorstandsmitglieder trifft derselbe Haftungsmaßstab wie ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines Vereins nach § 31a Absatz 1 Satz 1 BGB bzw. Beamtinnen und Beamte nach § 48 Satz 1 Beamtenstatusgesetz.

Zu § 7 Absatz 4:

Der Vorstand besteht notwendigerweise aus einer Person. Der Vorstand kann auf bis zu drei Personen aufgestockt werden. Eine Aufstockung kommt insbesondere in Be-

tracht, wenn der Aufgabenbestand des Azubiwerkes wächst, so dass es angebracht ist, die Verantwortung und die Aufgabenlast auf mehrere Personen zu verteilen. Auch bei einem zeitweisen Ausfall eines Vorstandsmitglieds könnte, ohne Abberufung des bisherigen Vorstands, kurzfristig ein weiteres Vorstandsmitglied ernannt werden, bis die Höchstgrenze von drei Vorstandsmitgliedern erreicht ist.

Zu § 7 Absatz 5:

Zuvörderst sollen Vorstand und Verwaltungsrat etwaige unterschiedliche Auffassungen über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrates im gegenseitigen Austausch klären. Wenn eine Abhilfe der geltend gemachten Beanstandung nicht erzielt werden kann, ist das Ministerium zu unterrichten, damit dieses gegebenenfalls im Wege der Rechtsaufsicht tätig werden kann.

Zu § 7 Absatz 6:

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass für die Vorstandspositionen hinreichend qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden. Hierbei bieten sich insbesondere Personen aus wirtschaftsnahen Bereichen an, die bereits Erfahrungen in der Führung von Organisationen gesammelt haben. Die im Gesetz gewählte Formulierung hinsichtlich der erforderlichen Eignung, Befähigung und Sachkunde der Vorstandsmitglieder entspricht dabei der des § 67 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO), in dem die Anforderungen an das Amt einer Stadträtin oder eines Stadtrats geregelt werden. Der Rechtsbegriff der erforderlichen Eignung umfasst die anlage- und entwicklungsbedingten Persönlichkeitsmerkmale sowie emotionale, intellektuelle und charakterliche Voraussetzungen für das jeweilige Amt. Hierzu zählen insbesondere Team- und Konfliktfähigkeit, Kommunikationsbereitschaft, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen.

Zu § 8 Absatz 1:

Hierdurch wird herausgestellt, dass auch anderen in die Ausbildung involvierten Akteuren die Möglichkeit gewährt werden soll, sich an den Tätigkeiten des Azubiwerkes zu beteiligen. Das Gesetz nennt beispielhaft („insbesondere“) die zuständigen Stellen nach § 71 BBiG, Handwerksordnung und § 92 Seearbeitsgesetz, also vor allem die Kammern, außerdem Berufsverbände, Gewerkschaften und einzelne Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Hierdurch soll die Sozial-

partnerschaft der verschiedenen beruflichen Akteure für die Auszubildenden frühzeitig erlebbar gemacht werden. Für die sich beteiligenden Dritten stellt das Azubiwerk einen zuverlässigen Partner dar, der ihnen dabei helfen kann, die Auszubildenden zu adressieren und diese so mit ihren Angeboten zu erreichen.

Zu § 8 Absatz 2:

Hierdurch wird klargestellt, dass dem Vorstand die letztendliche Entscheidung darüber obliegt, ob durch an der Ausbildung beteiligte Dritte herangetragene Leistungsangebote im Namen des Azubiwerks angeboten werden sollen. Dies dient der Kontrolle über das eigene Angebotsspektrum.

Zu § 9 Absatz 1:

Die Regelungen zur Wirtschaftsführung dienen dazu, die ordnungsgemäße und transparente Verwaltung der Mittel des Azubiwerks sicherzustellen. Ein jährlicher Wirtschaftsplan stellt sicher, dass Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt werden. Durch die Pflicht, den Wirtschaftsplan gegenüber dem Ministerium mit einem zeitlichen Vorlauf von fünf Monaten vor dem Beginn des Wirtschaftsjahres anzuzeigen, wird sichergestellt, dass das für berufliche Bildung zuständige Ministerium den Wirtschaftsplan prüfen und bei etwaigen Rechtsverstößen reagieren kann.

Zu § 9 Absatz 2:

Die Anforderung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen auszurichten, soll eine professionelle Wirtschaftsführung sichern.

Zu § 9 Absatz 3:

Zweck eines solchen Darlehensfonds ist es, analog zum Darlehensfonds des Studentenwerks, Auszubildende in finanziellen Notlagen durch die Gewährung zinsloser Darlehen unterstützen zu können. Haftungsrechtlich wäre dieser vom übrigen Vermögen des Azubiwerks getrennt und damit die Haftung auf das Sondervermögen beschränkt. Eine vergleichbare Regelung enthält § 9 Absatz 3 StudWG.

Zu § 10 Absatz 1:

Das Azubiwerk finanziert sich zum einen durch Entgelte für seine Leistungen. Dies sind insbesondere die Einnahmen aus der Vermietung von Wohnheimplätzen an Auszubildende oder aus der Gewährung von Belegrechten an Ausbildungsbetriebe.

Weitere Entgelteinnahmen können sich ergeben, wenn das Azubiwerk Kooperationen mit Unternehmen oder anderen eingeht und ihnen gegenüber Leistungen erbringt.

Zum anderen finanziert sich das Azubiwerk aus Zuwendungen des Landes und ggf. Dritter. Die Zuwendungen des Landes werden in der Praxis einen wesentlichen Teil der Finanzierung ausmachen.

Zuwendungen Dritter (z.B. von Kommunen oder Unternehmen) sind möglich. Sie bedürfen einer entsprechenden Vereinbarung im Einzelfall. Eine gesetzliche Verpflichtung Dritter zur Gewährung von Zuwendungen an das Azubiwerk besteht nicht.

Anders als das Studentenwerk soll das Azubiwerk keine Beiträge von den Auszubildenden erheben. Beiträge sind von einer konkreten Nutzung der Einrichtungen und Angebote unabhängig. Aufgrund der größeren räumlichen Verteilung und der stärkeren Heterogenität der Auszubildendenschaft ist die Möglichkeit zur Nutzung und Inanspruchnahme der Einrichtungen des Azubiwerkes stark unterschiedlich ausgeprägt.

Zu § 10 Absatz 2:

Das Azubiwerk erzielt Einnahmen nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung, sondern ausschließlich zur Sicherstellung der Finanzierung seiner laufenden Aktivitäten.

Zu § 10 Absatz 3:

Falls das Azubiwerk einen Überschuss erwirtschaftet, kann es diesen im Sinne der Zukunftsabsicherung zur Rücklagenbildung einzusetzen. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung nicht verbrauchter Zuwendungen im Einzelfall nach den Maßgaben eines Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsvertrages bleibt unberührt.

Zu § 11:

§ 11 enthält Übergangsbestimmungen für den Erlass der ersten Satzung nach der Errichtung des Azubiwerkes. Da bei der Errichtung des Azubiwerkes ein Verwaltungsrat noch nicht besteht, der für den Erlass der Satzungen zuständig ist, wird das für berufliche Bildung zuständige Ministerium ermächtigt, die erste Satzung zu erlassen und gegebenenfalls zu ändern. Auf der Grundlage dieser Satzung wird der erste Verwaltungsrat bestellt. Das Ministerium kann beim Erlass der ersten Satzung die Regelungen über die Bestellung des Verwaltungsrates bewusst als Übergangsregelungen

ausgestalten; dies gilt insbesondere mit Blick auf die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Auszubildenden und mit Blick auf Regelungen über die erstmalige Einberufung des Verwaltungsrates. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, kann der Verwaltungsrat die vom Ministerium erlassene Satzung jederzeit ändern oder ersetzen. Mit dem Zusammentritt des Verwaltungsrates endet die Befugnis des Ministeriums, die Satzung des Azubiwerkes zu erlassen oder zu ändern; ab diesem Zeitpunkt geht die Satzungsbefugnis gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 AzubiWG auf den Verwaltungsrat über. Das Ministerium behält lediglich seine Befugnisse als Rechtsaufsichtsbehörde.

Zu § 12:

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Azubiwerk wird damit rechtlich sofort errichtet. Faktisch beginnt damit eine Anlaufphase, in der die erste Satzung durch das Ministerium errichtet wird, der Verwaltungsrat erstmals zusammentritt und der Vorstand bestellt wird. Faktisch kann das Azubiwerk dann seine eigentliche Tätigkeit aufnehmen.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion